



# BETREUNGSVEREIN PINNEBERG

## Das neue Betreuungsrecht 2023





# Behindertenrechtskonvention BRK



Hintergrund:

- Behindertenrechtskonvention von 2006
- Ausgangspunkt die Menschenrechte
- Gleichberechtigung
- Umsetzung und Konkretisierung bisheriger und bestehender Regelungen



# Art. 12 BRK



## Vorgaben des Art. 12 BRK

- Recht auf gleiche Anerkennung als Rechtsperson
- Recht auf gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Recht auf Unterstützung bei der Ausübung
- Sicherung der Rechte, Schutz vor Missbrauch



# Art. 12 BRK



## Assistenzprinzip:

- Recht auf Unterstützung und Sicherung gegen Bevormundung
- Unterstützung= jede Hilfe, die dem Willen des beh. Menschen zur rechtlichen Wirkung verhilft
- Orientierung an Rechten, Willen und Präferenzen des beh. Menschen
- Vorrang der Unterstützung vor Bevormundung



# Art. 12 BRK



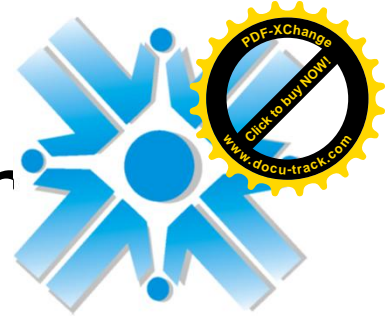
## Schutzprinzip (BVerfG, EGMR)

- Schutz für Menschen, die nicht selbstbestimmt entscheiden bzw. handeln können und deshalb gefährdet sind.
- Der Staat ist verpflichtet, diesen Schutzauftrag zu erfüllen

**Pflicht zur Unterstützung und zum Schutz**



# Reformbedarf und Diskussion



- Forschungsprojekte 2015-2017 zur Qualität der rechtlichen Betreuung
- Erforderlichkeits-Grundsatz in der Praxis 2018
- 2018 -2020 Breite Diskussion mit allen Beteiligten
- Mündet 2020/2021 im Gesetzgebungsverfahren.



# Betreuungsrecht 2023



## Reform ab 01.01.2023, ein Überblick :

- Am 01. Januar 2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft.
- Im Wesentlichen beinhaltet das Reformgesetz eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ein neues Gesetz, nämlich das **Betreuungsorganisationsgesetz** (BtOG), in dem das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer geregelt ist und das ab dem 01.01.2023 das Betreuungsbehördengesetz (BBG) ersetzen wird.
- Auch ändern sich Bestimmungen in den Bereichen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG), der Zivilprozessordnung (ZPO) und in einigen Sozialgesetzbüchern (insbesondere: SGB I, / SGB IX)



# Betreuungsrecht 2023

## Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB

- Das Betreuungsrecht wird ab dem 01.01.2023 nicht mehr in den §§ 1896 – 1908 i BGB geregelt sein, sondern in den **§§ 1814 – 1881 BGB**; also deutlich umfangreicher.

Grund hierfür ist vor allem der **Wegfall** der Verweisungsnorm (**§ 1908 i BGB**), die für zahlreiche Rechtsfragen, die sinngemäße Anwendung des Vormundschaftsrechts vorsieht. Durch den Wegfall dieser umständlichen Verweisung, wird das Betreuungsrecht nicht nur verständlicher und übersichtlicher, **sondern auch endgültig vom Vormundschaftsrecht getrennt** geregelt.





# Betreuungsrecht 2023

## Gliederung des Betreuungsrechts im BGB in fünf Untertitel:

1. Betreuerbestellung (§§ 1814 – 1820 BGB)
2. Führung der Betreuung (§§ 1821 – 1860 BGB)
3. Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht (§§ 1861 – 1867 BGB)
4. Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt (§§ 1868 – 1874 BGB)
5. Vergütung und Aufwändungsersatz (§§ 1875 – 1881 BGB).



# Betreuungsrecht 2023

## Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

### Die zentrale Norm zur Führung einer Betreuung des **§1821 BGB** (bisher: §1901 BGB)

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.



# Betreuungsrecht 2023



## Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

### Die zentrale Norm zur Führung einer Betreuung des **§1821 BGB** (bisher: §1901 BGB)

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.



# Betreuungsrecht 2023



## Der alte § 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen **Wohl** entspricht. Zum **Wohl** des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen **Wohl nicht zuwiderläuft** und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen **Wohl** nicht zuwiderläuft.



# Betreuungsrecht 2023



Was ist neu?

Klarere Regelung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der Betreuungsführung: insbesondere Vorrang anderer Hilfen

- Flankierende Änderung im Sozialrecht: § 17 Absatz 4 SGB I – neu: Soziale Rechte dürfen nicht versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.
- Rechtliche Betreuung als Unterstützung der betreuten Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit mit der Möglichkeit der Vertretung, soweit erforderlich; Vertretung ist nur ein Instrument der Unterstützung und „ultima ratio“



# Betreuungsrecht 2023



**Bisher:** Zwar Orientierung an den Wünschen d. Betr., oft aber Übersteuerung oder „eretzende Entscheidungsfindung“ und die Frage nach dem „WOHL“ des Betreuten Menschen.

**NEU:** Paradigmenwechsel - d. Betroffene hat das letzte Wort!  
Nur noch „unterstützte Entscheidungsfindung“.

Ausnahmen: schwere Selbstschädigung und fehlende Einsicht d.h. qualifizierte Einbeziehung d. Betr. in das Gespräch  
Den Wünschen nicht zu entsprechen ist als hohe Hürde zu betrachten.



# Betreuungsrecht 2023



## Rechtspflichten aus §1821 BGB-neu

- **Pflicht zur rechtlichen Besorgung aller erforderlicher Angelegenheiten**  
→ **Ziel , dass betreute Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten können.**
- **Pflicht zur Unterstützung zur *Selbstbesorgung***
- **Aber auch Pflicht zu vertreten, soweit erforderlich**
- **Pflicht zur Feststellung der *Wünsche***
- **Pflicht zur Entsprechung der Wünsche und rechtliche Unterstützung bei der Umsetzung**



# Betreuungsrecht 2023



- **Pflicht zum erforderlichen persönlichen Kontakt**
- **Pflicht zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks**
- **Pflicht zur Besprechung der Angelegenheiten**
- **Pflicht Möglichkeiten zu nutzen, um Fähigkeiten des betreuten Menschen seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.**
- **Pflicht den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen, soweit ...Abs. 3 und Abs. 4 .**





# Betreuungsrecht 2023



## §1821 Abs. 3 BGB. Neu: Die Ausnahme von der Regel:

- Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit
  1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde **und** der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder (es kommt auf die konkrete Situation an)
  2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist. z.B. Hilfe bei Straftaten

Eine Abwägung wird nicht immer leicht fallen!



# Betreuungsrecht 2023



- **Aber. Ergänzung zur Ausnahme von der Regel: §1821 Abs. 4 BGB-neu**  
**„mutmaßlicher Wille“**

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten *aufgrund konkreter Anhaltspunkte* zu ermitteln.

Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.



# §17 Abs. 4 SGB I nF



## Vorrang anderer Hilfen

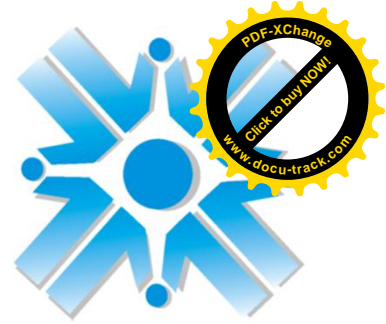
### §17 Abs. 4 SGB I nF auch § 8 BTOG

Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen.

**Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach §1814 Absatz1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.**



# Betreuungsrecht 2023



## § 106 SGB IX Beratung und Unterstützung



# § 106 SGB IX Beratung und Unterstützung



(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(2) Die **Beratung** umfasst insbesondere

1.

die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,

2.

die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,

3.

die Leistungen anderer Leistungsträger,

4.

die Verwaltungsabläufe,

5.

Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,

6.

Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,

7.

eine gebotene Budgetberatung.



(3) Die **Unterstützung** umfasst insbesondere

1.  
Hilfe bei der Antragstellung,
2.  
Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
3.  
das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
4.  
Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
5.  
Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
6.  
die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
7.  
die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,
8.  
Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
9.  
Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.



# 106 SGB IX Beratung und Unterstützung



- (4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen.

**Ergänzung!**



# Der Betreuungsverein

- wirbt für das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung
- gewinnt geeignete Ehrenamtliche Betreuer
- schult ehrenamtliche Betreuer
- berät ehrenamtliche Betreuer
- schlägt auf Anfrage des Gerichts oder der Behörde im Einzelfall geeignete Personen als ehrenamtliche Betreuer vor.





Verein für Betreuung und Selbstbestimmung im Kreis Pinneberg e.V.  
Hauptstr. 75  
25462 Rellingen

Telefonische Sprechstunde:  
Montag, Mittwoch und Donnerstag 9.00 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 15.00 – 16.30 Uhr  
Telefon: 04101 514619  
[www.btv-pbg.de](http://www.btv-pbg.de)

4 hauptberufliche Mitarbeiter  
5 ehrenamtliche Betreuer im Vorstand  
160 Mitglieder



# Vielen Dank!